

Commerzbank AG**Frankfurt am Main****DEGI EUROPA****Auszahlung am 23.07.2015 beträgt 0,65 EUR pro Anteil****Information zur Auszahlung:**

Im Zuge der Abwicklung des Offenen Immobilienfonds DEGI EUROPA werden am 23. Juli 2015 insgesamt 17,0 Millionen Euro bzw. 0,65 Euro pro Anteil ausgezahlt. Der Anteilpreis wird am Zahltag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Weitere Informationen zur Auszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind den angehängten Erläuterungen zu entnehmen.

Die nächsten Auszahlungen an die Anleger sind abhängig von den zukünftigen Erlösen aus einem Abverkauf der Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Etwaige Erlöse werden dennoch einbehalten, soweit diese zur Sicherstellung einer laufenden Bewirtschaftung des Sondervermögens (unter Berücksichtigung u.a. auch von etwa noch zu erfüllenden steuerlichen Verbindlichkeiten) benötigt werden. Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit einer Auszahlung überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-europa informieren.

Frankfurt am Main 14.07.2015

Commerzbank AG

Ergänzende Erläuterungen zur 2. Zwischenausschüttung des DEGI EUROPA (WKN 980780) am 23. Juli 2015

	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
I. Berechnung der Zwischenausschüttung (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.05.2015)		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	10.914.448,31	0,4168
2. Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.05.2015)	6.269.006,58	0,2393
3. Zuführung aus dem Sondervermögen (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.05.2015)	60.424.778,14	2,3068
II. Zur Ausschüttung verfügbar (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.05.2015)	77.608.233,03	2,9629
1. Einbehalt gemäß §78 InvG	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	-8.194.057,42	-0,3129
III. Zwischenausschüttung (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.05.2015)	69.414.175,61	2,6500
1. Zwischenausschüttung im Februar 2015	52.388.057,06	2,0000
a) Barausschüttung	52.388.057,06	2,0000
2. Zwischenausschüttung im Juli 2015	17.026.118,55	0,6500
a) Barausschüttung	17.026.118,55	0,6500

Erläuterungen der Positionen

I.1. Vortrag aus dem Vorjahr: Der Vortrag aus dem Vorjahr ist aus der Verwendungsrechnung auf Seite 33 des Abwicklungsberichtes DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr 2013/2014 ersichtlich.

I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.05.2015) setzt sich aus den in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres 2014/2015 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zusammen.

I.3. Die Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 60,4 Mio. EUR entspricht den in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahr 2014/2015 realisierten Veräußerungsverlusten aus Immobilien und Auflösungen von Einbehalten gemäß §78 InvG der Vorjahre.

II.1. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein **Einbehalt gemäß §78 InvG** in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

II.2. Der **Vortrag auf neue Rechnung** ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Betrag, dem Einbehalt gemäß § 78 InvG und der für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.05.2015 beschlossenen Auszahlung.

III. Die **Zwischenauszahlung** (für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.05.2015) beträgt 2,65 EUR je Anteil bzw. gesamt 69,4 Mio. EUR. Hiervon wurde im Rahmen der 1. Zwischenausschüttung am 20. Februar 2015 bereits ein Betrag von 52,4 Mio. EUR bzw. 2,00 EUR je Anteil ausgeschüttet. Für die 2. Zwischenausschüttung am 23. Juli 2015 verbleibt somit ein Betrag von 17,0 Mio. EUR bzw. 0,65 EUR je Anteil.

Steuerliche Fragen und Antworten

- 1) **Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil nach Investmentrecht beträgt bei der Zwischenausstattung im Privatvermögen 0,4984 EUR/Anteil (76,67 % der Zwischenausschüttung).

- 2) **Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investmentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investmentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investmentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
 - Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.
 - Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.
 - Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöpfe möglich ist.
 - Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.

- 3) **Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.
- 4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:
- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
 - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds (2014 / 2015).
 - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investmentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
 - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
 - Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

Die Zwischenausschüttung am 23. Juli 2015 wird steuerlich wie folgt behandelt.

Die Ausschüttung des DEGI Europa zum 31. Mai 2015 beträgt EUR 0,6500 je Anteil.

Die Ausschüttung wurde am 13. Juli 2015 beschlossen und erfolgt am 23. Juli 2015.

Die Auszahlung wird steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

	Für Anteile im Privat- vermögen in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR
Ausschüttung je Anteil	0,6500	0,6500	0,6500	0,6500
zzgl. gezahlte ausl. Steuer, abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0083	0,0083	0,0083	0,0083
Betrag der Ausschüttung	0,6583	0,6583	0,6583	0,6583
davon nicht steuerbare Beträge	0,5067	0,5067	0,5067	0,5067
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,1516	0,1516	0,1516	0,1516
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,1516	0,1516	0,1516	0,1516
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerfrei (40% steuerfrei im BV I)	-	0,0413	0,0000	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerpflichtig (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0619	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾	0,5067	0,5479	0,5067	0,5067
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾	0,4984	0,5396	0,4984	0,4984
Steuerpflichtige Erträge	0,1516	0,1104	0,1516	0,1516
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾	0,1516	0,1516	0,1516	0,1516
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾	0,0379	0,0379	0,0379	0,0379
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	76,67%	83,02%	76,67%	76,67%

Fussnoten:

1)

Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,4984 EUR/Anteil (76,67 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 0,5396 EUR/Anteil (83,02 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 0,4984 EUR/Anteil (76,67 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 0,4984 EUR/Anteil (76,67 % der Ausschüttung).

2)

In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

3)

Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.